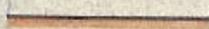
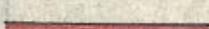
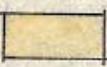
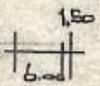


571139002

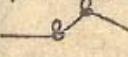
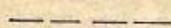
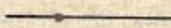
Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Dürrewangen, Landkreis  
Dinkelsbühl, für das Gebiet "Oberer Kellerbuck" in  
Dürrewangen.

# ZEICHNERKLÄRUNG

## A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES		
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
	BAULINIE		
	BAUGRENZE		TRAFOSTATION
	ERDGESCHOß (OHNE AUSBAU IM DACHRAUM)		FÜRSTRICHTUNG
	2 VOLLGESCHOßE (ERD-GESCHOß + 1 OBERGE-SCHOß) - ZWINGEND		STRASSENVERKEHRFLÄCHEN
	FLÄCHEN DIE NUR MIT GARAGEN ODER MIT ZUSÄTZLICHEM NEBENRAUM ÜBERBAUT WERDEN DÜRFEN		STRASSENBREITE
	SICHTDREIECK IM BEREICH DER SICHTDREIECKE DÜRFEN KEINERLEI HOCHBAUTEN ERRICHTET UND ANPFLANZUNGEN ALLER ART SOWIE ZÄUNE STÄBEL HAUFEN UND SONSTIGE GEGENSTÄNDE ANGEBRACHT WERDEN WENN SIE EINE GRÖßERE HÖHE ALS 1.00 M ÜBER DEN FAHRBAHNRAND DER VORBEREITENDEN STRASSE ERREICHEN.		

## B) FÜR DIE MITTEILUNG

931 1/30	FLURSTÜCKNUMMERN		
	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN		VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
	VORHANDENE WOHNGEBÄUDE		HAUPTKANAL
	VORHANDENE NEBENGEBAUDE		HAUPTWASSERLEITUNG

## C) WEITERE FESTSETZUNGEN

1. ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (WA) NACH § 4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
2. ALS HOCHST ZULÄSSIGES MAß DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HOCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 BNUTZ, SOWEIT SICH NICHT AUS DEN FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESCHOßZAHL UND DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE SOWIE DEN GRUNDSTÜCKSGRÖßEN IM EINZELFALLE EINE GERINGERES MAß BAULICHER NUTZUNG ERGIBT.
3.  DACHFORM: GIEBELDACH, DACHNEIGUNG 28-32°, DACHDECKUNG MIT FLACHKREMPER, OHNE KNIESTOCK, TRAUFHÖHE 3.10 m
4.  DACHFORM: GIEBELDACH, DACHNEIGUNG 28-32°, DACHDECKUNG MIT FLACHKREMPER, TRAUFHÖHE 6.00 m, OHNE KNIESTOCK
5. GARAGEN + NEBENRÄUME, FLACHDACH 6-10°, DACHDECKUNG WELL-DRIFT-ZEMENTPLATTEN FARBE ROTBRAUN, TRAUFHÖHE 2.10 m, EINBAU- HÖHE 2.35 m, DOPPELGARAGEN SIND AUF EINANDER ABZUSÜMMEN.
6. STRASSENLEITFÜHRUNG HÖHE 1.00 m, SOKELLE HÖHE ÜBER OK GEM. STEIG ODER FAHRBAHN 30 cm. DIE LEITFÜHRUNG KANN AUCH ALS HECKEN- BERPFLANZUNG MIT DER HÖHE VON 1.00 m DURCHFÜHRT WERDEN.

Betreff: Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Dürrwangen

Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Dürrwangen, Landkreis Dinkelsbühl, für das Gebiet "Oberer Kellerbuck" in Dürrwangen.

Die Gemeinde Dürrwangen beschließt als Satzung auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 ( BGBl. I S. 341 ) folgenden mit Entschließung der Regierung von Mittelfranken vom 12. Oktober 1967 Nr. II/7 - 2602 ö 133 genehmigten

### B e b a u u n g s p l a n

#### § 1

Für das Gebiet "Oberer Kellerbuck" in Dürrwangen gilt der von Architekt Karl Emmert, Burk im Juli 1965 ausgearbeitete und am 17.1.1968 geänderte Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

#### § 2

##### Art der Nutzung

Der Geltungsbereich ist allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der BNetzV. Ausnahmsweise können nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Lage, Art, Umfang der Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets nicht widersprechen. Die übrigen, im § 4 Abs. 3 BNetzV geregelten Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

#### § 3

Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

#### § 4

Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.

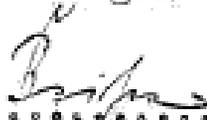
§ 5

Baugrundstücke für die eine geschlossene Bauweise fest-  
gesetzt ist, müssen mindestens 200 qm groß sein.

§ 6

Die Satzung wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG  
rechtsverbindlich.

Dürrenwangen den 28.11.1968

  
.....  
1. Bürgermeister

DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUS VOM 10. Juni 1966

DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄß 10 BBAU. AUFGESTELLT

Vinswang, DEN 28. Nov. 1968

Beipen  
1. BÜRGERMEISTER



DIE REGIERUNG VON MITTELFRANKEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN  
MIT ENTSCHEID. VOM 12. 10. 1968 NR. 1/4 - 2602 6 133 GEGENMÜNDIGT

Vinswang, DEN 28. Nov. 1968

Beipen  
1. BÜRGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG  
GEMÄß 12 BBAU, DAS IST AM 30. 9. 1968 RECHTSVERBÄNDLICH

Vinswang, DEN 28. Nov. 1968

Beipen  
1. BÜRGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN HAT <sup>IN</sup> DER GEMEINDEKANZLEI  
VOM 30. 9. 1968 BIS 16. 11. 1968 AUSGELEGT

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE  
ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN  
ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT

Vinswang, DEN 28. 11. 1968

Beipen  
1. BÜRGERMEISTER

